

Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Kooperationsraum Steinfurt 1 (Stand 25.11.2024)

Einleitung

Die Grundlage der Kooperationsvereinbarung bilden die von der Kreissynode am 02.02.2024 beschlossenen „Leitlinien für die verbindliche Zusammenarbeit in den Kooperationsräumen des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken“. Ziel der verbindlichen Zusammenarbeit in den Kooperationsräumen ist es, den pastoralen Dienst und die kirchlichen Handlungsfelder gemeinschaftlich für die Zukunft abzusichern. Die Kooperationsvereinbarung regelt transparent die Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden.

§ 1 Kooperationsraum

Der Kooperationsraum Steinfurt 1 umfasst folgende Kirchengemeinden:

- Evangelische Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar
- Evangelische Kirchengemeinde Burgsteinfurt
- Evangelische Kirchengemeinde Ochtrup-Metelen

Die oben genannten Kirchengemeinden bilden einen Kooperationsraum und arbeiten nach Maßgabe dieser Kooperationsvereinbarung zusammen.

§ 2 Verbindliche Zusammenarbeit

- (1) Die Kirchengemeinden in den Kooperationsräumen stimmen verbindlich miteinander die pastorale Arbeit ab und entwickeln gemeinsam ein Konzept für die Organisation der gemeindlichen Arbeit und des pastoralen Dienstes¹. Dies geschieht unter Berücksichtigung des landeskirchlichen Aufgabenplaners. Das dort zugrunde gelegte Terminstundenmodell² ist zur Erstellung einer Anlage zur Dienstanweisung bzw. einer Stellenbeschreibung zu nutzen.
- (2) Auf dieser Grundlage treffen die zum Kooperationsraum Steinfurt 1 gehörenden Kirchengemeinden folgende Vereinbarungen:

1. Gottesdienste

Wir, d.h. die Kirchengemeinden des Kooperationsraumes, erarbeiten ein gemeinsames Gottesdienstkonzept und legen langfristig Termine für gemeinsame zentrale Gottesdienste sowie für einen wechselseitigen Einsatz verschiedener am Gottesdienst beteiligter Personen in den beteiligten Kirchengemeinden fest.

2. Konfirmandenarbeit

Wir erarbeiten ein aufeinander abgestimmtes KU-Konzept im Kooperationsraum.

¹ siehe Leitlinien 3. (3)

² Mit diesem Modell „steht eine Systematik zur Verfügung, die einerseits ein bestimmtes, erwartbares Maß an öffentlicher Präsenz eindeutig definiert (die sogenannten „Terminstunden“) und andererseits die Freiheit, Vorbereitungs- und Unterstützungszeiten individuell zu gestalten, bewahrt. Darüber hinaus ermöglicht es eine transparente Darstellung der realen Schwerpunkte sowohl einer einzelnen Stelle als auch mehrerer Stellen im Team. Auf dieser Grundlage kann so auch u.a. die Auswirkung von konzeptionellen Entscheidungen auf den Dienst im Sinne einer Aufgabenkritik überprüft werden.“

(<https://www.evangelisch-in-westfalen.de/service/verschiedenes/aufgabenplaner-ekvw/#c9941>)

3. Gebäude

Wir erarbeiten ein Konzept, das unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der jeweiligen Kirchengemeinde die evangelische Präsenz vor Ort sicherstellt.

4. Verwaltung und Personal

Wir suchen nach Synergien durch Vereinheitlichung von Abläufen und Prozessen. Wir informieren uns über anstehende Veränderungen im Personalbereich, stimmen die Personalplanung untereinander ab und prüfen Möglichkeiten von Kooperation.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Wir entwickeln ein gemeinsames „Corporate Design“ für den Kooperationsraum. So verbessern wir die Erkennbarkeit von gemeinsamen Veranstaltungen. Wir schaffen Strukturen, die die Kommunikation und den Informationsfluss zwischen den Kirchengemeinden optimieren.

§ 3 Gremien

§ 3a Pastoralteam

- (1) Die Pfarrer und Pfarrfrauen der Kirchengemeinden bilden gemeinsam mit zukünftig im IPT arbeitenden privatrechtlich Beschäftigten das Pastoralteam des Kooperationsraums. Darüber hinaus können weitere haupt- oder nebenamtlich tätige Personen auf Empfehlung des Lenkungskreises durch gleichlautende Beschlüsse der Presbyterien entsandt werden.
- (2) Das Pastoralteam stellt gemeinsam die pastorale Versorgung der Kirchengemeinden im Kooperationsraum sicher. Es stimmt sich sowohl in Planungsvorhaben als auch im operativen Bereich miteinander ab und bereitet gemeinsame Aktivitäten der Kirchengemeinden vor.
- (3) Es kommt in der Regel alle 3 Wochen zu einer Dienstbesprechung zusammen.

§ 3b Lenkungskreis

- (1) Die beteiligten Presbyterien der Kirchengemeinden im Kooperationsraum bilden einen gemeinsamen Lenkungskreis und entsenden Mitglieder in diesen. Er fördert, stärkt und begleitet im Auftrag der Presbyterien die Kooperation inhaltlich und konzeptionell. Ziel ist dabei eine ressourcenorientierte Sicherstellung einer gemeinsamen pastoralen Versorgung.
- (2) Der Lenkungskreis besteht in der Regel aus einer Pfarrperson bzw. einer im IPT privatrechtlich beschäftigten Person und zwei ehrenamtlichen Presbyter*innen jeweils aus den beteiligten Kirchengemeinden.
- (3) Der Lenkungskreis wird alle vier Jahre nach Abschluss der turnusmäßigen Presbyteriumswahlen neu gebildet.
- (4) Der Lenkungskreis wählt aus seiner Mitte für zwei Jahre einen Sprecher/ eine Sprecherin und eine Stellvertretung. Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung des Lenkungskreises gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des Lenkungskreises, den Vorsitzenden der Presbyterien und dem Superintendenten/ der Superintendentin zugeleitet werden.
- (5) Der Lenkungskreis trifft sich in der Regel sechs Mal im Jahr, bei strukturellen und inhaltlichen Bedarfen kann er auch häufiger einberufen werden.

- (6) Der Lenkungskreis hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit auf den Gebieten der pastoralen und gemeindlichen Arbeit zwischen den beteiligten Kirchengemeinden zu stärken, Konzepte für ihre Gestaltung zu entwickeln und den Presbyterien entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Er bereitet Beschlussvorschläge für die Presbyterien der Kirchengemeinden vor.
- (7) Der Lenkungskreis soll in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Presbyterien zu gemeinsamen Zusammenkünften der Presbyterien mindestens ein Mal im Jahr und darüber hinaus bei Bedarf einladen, um die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden zu fördern, gemeinsame Perspektiven zu entwickeln und den Kooperationsprozess zu fördern.
- (8) Der Lenkungskreis evaluiert die laufende Aufgabenbearbeitung in den vereinbarten Kooperationsfeldern und bereitet ggf. notwendige Änderungen der Kooperationsvereinbarung und -strukturen zur Beratung und Beschlussfassung in den Presbyterien der Kooperationsgemeinden vor.
- (9) Der Lenkungskreis kann eine externe Moderation und Begleitung einfordern. Die anfallenden Kosten trägt der Kirchenkreis.

§ 3c Presbyterien im Kooperationsraum

- (1) Die Verantwortung für die Kooperationsvereinbarung und deren Umsetzung liegt bei den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden. Die Kooperationsgemeinden bleiben jeweils individuell rechtlich selbstständige kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts mit den eigenen Rechten und Pflichten im Rahmen der geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW). Sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der gemeindlich-presbyterialen Ordnung selbstständig.
- (2) Die gleichlautend gefassten Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden im Kooperationsraum sowie die Kooperationsvereinbarung sind die Grundlage für die Zusammenarbeit im gesamten Kooperationsraum.
- (3) Die damit einhergehende Verbindlichkeit schafft die Grundlage für Personalentscheidungen, Zusammenarbeit in kirchlichen Handlungsfeldern, konzeptionelle Entscheidungen und für Entscheidungen in Bezug auf den Einsatz der Finanzen der Kirchengemeinden.
- (4) Die Presbyterien übernehmen damit die Verantwortung, im Rahmen der Kooperationsvereinbarung die Organisation der pastoralen Versorgung in Zukunft abzusichern. Die Entscheidungen müssen den jeweils geltenden, durch die Kreissynode sowie die Landessynode beschlossenen Rahmenbedingungen entsprechen.
- (5) Die Presbyterien können sich im Veränderungsprozess beraten lassen. Die Kosten für Beratung werden beim Kreissynodalvorstand beantragt und in der Regel vom Kirchenkreis übernommen.

§ 4 Besetzung von Pfarrstellen und privatrechtlichen Stellen im IPT

Die Planung und die Besetzung von Pfarrstellen sowie von im IPT angesiedelten Stellen mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen im Kooperationsraum wird miteinander abgestimmt. Die Besetzung der Stellen erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Presbyterien.

§ 5 Kostenregelung

Die Aufteilung der aus der Zusammenarbeit entstehenden Kosten (Sachkosten und Personalkosten) und der Kosten, die durch die Arbeit der durch diese Vereinbarung gebildeten Gremien entstehen, wird auf der

Grundlage der Finanzsatzung des Kirchenkreises zwischen den einzelnen Kirchengemeinden und der kreis-kirchlichen Verwaltung geklärt.

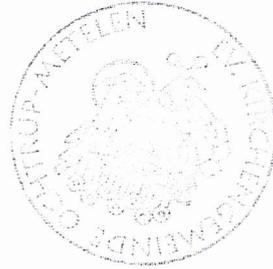
§ 6 Änderung und Kündigung der Kooperationsvereinbarung

Änderungen und Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes nach vorhergehendem Vermittlungsverfahren.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand am 01.02.2025 in Kraft. Sie soll nach zwei Jahren überprüft und, falls notwendig, verändert werden.

Unterschrift und Siegel aller beteiligten Kirchengemeinden



U.-P. Nuhn

Pfarr. J. Philipps

H. Weyl

*Ulrich Fiedler
Claws Reich*

*Claws Juhn
Ch. Kph*

*Jörg J.
H. Kahlert*